

Presserechtlicher Rahmen der journalistischen Berichterstattung über fehlerhafte Unternehmensabschlüsse

Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, WU Wien

Gliederung

- I. Das System des Art 21 Marktmissbrauchsverordnung (MAR)
- II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum?
- III. Grundsätze der Presse- und Kommunikationsfreiheit und die Frage ihrer Übertragbarkeit auf Art 21 MAR
 1. Public Figures
 2. Public Watchdog
 3. Abwägungskriterien
- IV. Presse als Marktakteur oder Marktkontrolleur?

Art 21 Marktmissbrauchsverordnung

(Verordnung [EU] 596/2014 über Marktmissbrauch)

„Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien“

„Werden **für journalistische Zwecke oder andere Ausdrucksformen in den Medien Informationen offengelegt oder verbreitet** oder Empfehlungen gegeben oder verbreitet, sind bei der Beurteilung dieser Offenlegung und Verbreitung von Informationen für den Zweck von **Artikel 10** [Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen], **Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c** [Marktmanipulation durch Verbreitung von Informationen über die Medien, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich eines Finanzinstruments geben] und **Artikel 20** [Anlageempfehlungen] **die Regeln der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie der journalistischen Berufs- und Landesregeln zu berücksichtigen, es sei denn,**

a) den betreffenden Personen oder mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden Personen erwächst **unmittelbar oder mittelbar ein Vorteil oder Gewinn** aus der Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Information, oder

b) die Weitergabe oder Verbreitung erfolgt in der **Absicht, den Markt** in Bezug auf das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs **irrezuführen.**“